Die Abgaben werden damit Bestandteil der so errechneten Abgabepreise.

Waren-	Bezeichnung
nummer	g
53 17 20 00	Parkett aus Nadelholz
53 17 31 00	Parkettplatten aus Laubholz
53 17 32 00	Parkettstäbe aus Laubhoiz
53 17 33 00	Riemen aus Laubholz
53 17 34 00	Holzsparende lamellierte Kleinparkette
54 41 3100	Leichtdichtfässer
54 41 33 00	Leichtpackfässer
54 41 70 00	Sperrholzfässer
54 43 10 00	Maßkisten
54 43 20 00	Serienkisten
54 43 30 00	Räucherfischkisten
54 43 40 00	Fett- und Käsekisten
54 43 51 00	Eierkisten
54 43 52 00	Zerlegbare Kisten
54 43 61 00	Obst- und Gemüsekisten
54 43 62 00	Steigen
54 43 63 00	Horden
54 43 64 00	Harasse
54 43 70 00	Flaschenkästen
	Flaschenkästen mit Ersatzstoffeinlagen
54 43 88 00	Kistengarnituren
54 49 10 00	Verschläge und zerlegbare Dauerverschläge
54 49 20 00	Seefeste Verschläge
54 49 90 00	Sonstige nicht genannte Verpackungsmittel
54 43 20 00	Kollikisten aus Rahmenkonstruktion

- (2) Die in Abs. 1 genannten Abgaben werden den Betrieben auf Anforderung von den für die Preisbildung zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung bekanntgegeben.
 - (3) Die Bezugsgrundlage für die Abgaben ist bei: Kisten, Verschlügen und sonstigen nicht genannten Verpackungsmitteln, Warennummern 54 43 10 00 bis 54 43 70 00, 54 43 88 00, 54 49 10 00, 54 49 20 00 und 54 49 90 00, der nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu bildende Preis abzüglich der Einstandspreise für Beschläge und für Material zur Ausstattung, wie z. B. Haltegriffe, Halteklauen, Dachpappe usw. sowie Haltevorrichtungen Holz, wie Verstrebungen, Versteifungen usw., die bei Verpacken in die Kisten eingebaut werden. Schwermaschinenbau und Der Minister für Minister für Allgemeinen Maschinenbau regeln die Bezugsgrundlage für die Abgaben auf diese Verpackungsmittel für die zentralgeleiteten volks-Betriebe ihres Bereiches selbständig;

allen übrigen Erzeugnissen gemäß Abs. 1 der Preis laut preisrechtlicher Bestimmung.

§ 3 Durch Verwendung dis von Verpackungsmitteln, welche zu Preisen einschließlich der nach § 2 zu berechnenden Abgaben bezogen bzw. selbst, hergestellt und weiterberechnet werden, dürfen die Preise anderer nicht erhöht werden. Die Preise Erzeugnisse (Füllgut) anderer Erzeugnisse dürfen auch dann nicht erhöht für werden, Kosten Verpackungsmittel fester wenn die Bestandteil Preises eines Erzeugnisses sind. **§**4

(1) Die Abgabepreise für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse sind bei Lieferungen im Rahmen des Kontingents 75 000 (Handel und Versorgungs-Bevölkenach rungsbedarf) den preisrechtlichen Bestimmungen geltenden zuzüglich der für diese Erzeugnisse Abgaben zu berechnen.

Beispiel:

- a) Preis laut preisrechtlicher Bestimmung (z. B. Preisanordnung Nr. 506)
- + b) Abgaben (siehe Abs. 2)
- = c) Neuer Abgabepreis

Die Abgaben werden damit Bestandteil der so errechneten Abgabepreise.

ı		
	Waren-	Bezeichnung
	nummer	
	53 11 10 00	Balken aus Nadelholz, besäumte
	53 11 20 00	Kantholz aus Nadelholz, besäumtes
ĺ	53 11 30 00	Halbholz aus Nadelholz, besäumtes
	53 11 30 00	Kreuzholz aus Nadelholz, besäumtes
ı	53 11 40 00	Bohlen aus Nadelholz, besäumte
ı	53 11 50 00	Bretter aus Nadelholz, besäumte
١	53 11 60 00	Schal- und Kistenbretter aus Nadelholz,
İ		besäumte
I	53 11 70 00	Latten aus Nadelholz, besäumte
	53 11 80 00	Rohhobler aus Nadelholz, besäumte
	53 11 90 00	Sonstiges besäumtes Nadelbauholz (rauh)
I	53 12 10 00	Tischlerware aus Nadelholz, unbesäumte
١	53 12 90 00	Sonstiges unbesäumtes Nadelschnittholz
١		(rauh)
۱	53 13 10 00	Balken aus Laubhoiz, besäumte
I	53 13 20 00	Kantholz, Halbholz und Kreuzholz aus
١		Laubholz, besäumtes
l	53 13 30 00	Bohlen aus Laubholz, besäumte
l	53 13 40 00	Bretter aus Laubholz, besäumte
١	53,13 51 00	Parkettrohfriesen aus Eiche
I	53 13 52 00	Parkettrohfriesen aus Buche
۱	53 13 55 00	Parkettrohfriesen aus sonstigen harten
١		Laubhölzern
l	53 13 56 00	Parkettröhfriesen aus Nadelholz, besäumte
١	53 13 60 00	Sonstiges besäumtes Laubschnittholz
	53 13 90 00	Sonstiges besäumtes Laubschnittholz (rauh)
l	53 14 00 00	Laubschnittholz, unbesäumtes (rauh)
I	53 17 10 00	Hobelware aus Nadelholz
l	53 17 31 00	Parkettplatten aus Laubholz
١	53 17 32 00	Farkettstäbe aus Laubholz
l	53 17 33 00	Riemen aus Laubhoiz
١	53 17 39 00	Sonstige Hobelware aus Laubholz
l	53 23 60 00	Mikrofurniere
١	53 31 10 00	Furnierplatten bis 4 mm stark
١	53 31 20 00	Furnierplatten über 4 bis 5 mm stark
١	53 31 30 00	Furnierplatten über 5 bis 6 mm stark
١	53 31 40 00	Furnierplatten über 6 bis 8 mm stark
١	53 31 50 00	Furnierplatten über 8 bis 10 mm stark
١	53 31 60 00	Furnierplatten über 10 bis 12 mm stark
١	53 31 70 00	Furnierplatten über 12 bis 15 mm stark
١	53 32 00 00	Tischlerplatten
	53 33 00 00	Türplatten
	53 34 00 00	Spezialplatten
١	53 35 00 00	Sonstiges Sperrholz
	53 38 00 00	Schichtholz
	53 51 00 00	Holzfaserplatten
	53 55 00 00	Holzspanplatten
	53 59 00 00	Sonstige Platten aus Kraut, Stroh oder ähn-
		lichen Stoffen
ı		

- (2) Die in Abs. 1 genannten Abgaben werden den Betrieben auf Anforderung von den für die Preisbildung zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung bekanntgegeben.
 - (3) Die Bezugsgrundlage für die Abgaben ist bei: Parkettplatten aus Laubholz, Parkettstäben Laubholz und Riemen aus Laubholz, Warennummern 53 17 31 00 bis 53 17 33 00, der nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu bildende züzüglich der Abgaben gemäß § 2;